



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Roberto Carlini
Referatsleiter, HR.B.2
Einstellung und Ausscheiden aus dem Dienst
Europäische Kommission
BRU-MO34 06/076
B-1049 Brüssel

Brüssel, 9. September 2011
GB/MV/kfl D(2011) 1537 C 2011-0557

Betr.: Vorabkontrolle, Fall 2011-0557: „Abgeordnete nationale Sachverständige“

Sehr geehrter Herr Carlini,

wir haben die Unterlagen, die dem EDSB im Rahmen einer Meldung zur Vorabkontrolle einer Datenverarbeitung im Zusammenhang mit „abgeordneten nationalen Sachverständigen“ (ANS) durch die Kommission übermittelt wurden, einer Analyse unterzogen. Das Verfahren unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle durch den EDSB, da es eine Bewertung der Persönlichkeit der Kandidaten für die Stelle eines ANS umfasst – zum Beispiel ihrer Kompetenz im Hinblick auf die Ausübung dieser Funktion.

Die Einstellung von ANS wird insbesondere in den Leitlinien¹ behandelt, die der EDSB über die Verfahren zur Einstellung von Personal bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht hat. Zur Erinnerung: am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen, die ihre Einstellungsverfahren noch nicht gemeldet hatten, dazu auf, ihre Verfahren mit den Leitlinien zu vergleichen und dem EDSB die Unterschiede im Hinblick auf den Datenschutz in einem Begleitschreiben darzulegen.

Der EDSB wird zunächst die Verfahren hervorheben, die nicht mit dem Datenschutz übereinzustimmen scheinen, und anschließend seine rechtliche Analyse auf diese Verfahren beschränken. Selbstverständlich sind die in den Leitlinien ausgeführten Empfehlungen, die sich auf die vorliegende Verarbeitung beziehen, anzuwenden. In dem analysierten Fall wird im Schreiben der Kommission ausgeführt, dass das Verfahren vollständig mit den Leitlinien übereinstimmt.

¹ Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Der EDSB veröffentlichte am 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) zudem eine Stellungnahme, die ebenfalls auf der Website des EDSB bereitsteht.

1. Verfahren

Die Meldung wurde dem EDSB am 6. Juni 2011 durch den DSB der Kommission übermittelt. Der EDSB setzte das Verfahren am 15. Juni 2011 aus, um ein Begleitschreiben zum Verfahren abzuwarten, das am 29. Juni 2011 einging. Die Stellungnahme des EDSB muss folglich spätestens am 19. September 2011 bereitgestellt werden (14 Tage Aufhebung + die Aufhebung während des Monats August).

2. Sperrung und Löschung der Daten

Sachverhalt: In der Mitteilung wird ausgeführt, dass die Antworten auf die beim Referat HR.B2 eingegangenen Anträge auf Sperrung oder Löschung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens bei der zuständigen Dienststelle versandt werden, wobei diese eine ordnungsgemäß begründete vorläufige Antwort erteilen kann. Der Zeitraum für die Sperrung oder Löschung von Daten beträgt 15 Arbeitstage; selbstverständlich beginnt diese Frist erst ab dem Zeitpunkt der durch die zuständige Stelle getroffenen endgültigen Entscheidung (Entscheidung der GD HR.B2 bzw. in einem Streitfall Entscheidung des EDSB oder des zuständigen Gerichts).

Empfehlung: (i) Der EDSB erinnert daran, dass im Hinblick auf die Sperrung von Daten zwischen zwei Situationen unterschieden werden muss:

(1) Falls die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet, sind die Daten „während eines Zeitraums, der es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gestattet, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Falls also die GD HR.B2 einen Antrag auf Sperrung auf dieser Grundlage erhält, müssen die Daten unverzüglich während eines Zeitraums gesperrt werden, der für die Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

(2) Falls die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung beantragt oder falls die Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt die GD HR.B2 einen bestimmten Zeitraum, um eine Abschätzung der Entscheidung zur Sperrung der Daten durchführen zu können. In diesem Fall, wenn eine Sperrung nicht direkt erfolgen kann, ist der Antrag schnell zu bearbeiten, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Bewertung des Antrags so schnell wie möglich und spätestens nach 15 Arbeitstagen erfolgen muss.

3. Schlussfolgerung

Der EDSB empfiehlt der Kommission, spezifische und konkrete Maßnahmen anzunehmen, die auf die Anwendung der Empfehlung hinsichtlich der Auswahl und der Einstellung von ANS abzielen. Zur Erleichterung des Follow-up wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Datum des vorliegenden Schreibens die entsprechenden Dokumente bereitstellen würden, damit wir überprüfen können, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission